

2.09 Beiträge



Selbständigerwerbende in der schweizerischen Sozialversicherung

Stand am 1. Januar 2020



Auf einen Blick

Dieses Merkblatt informiert Selbständigerwerbende über die Auswirkungen der Qualifikation auf die Beitragspflicht und Anspruchsberechtigung in den verschiedenen Zweigen der schweizerischen Sozialversicherung.

Ob jemand im sozialversicherungsrechtlichen Sinn als selbständig erwerbend gilt, entscheiden die Ausgleichskassen und in bestimmten Fällen die Suva.

Informationen zur Abgrenzung zwischen selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit finden Sie im Merkblatt *2.02 – Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO*.

Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV), Invalidenversicherung (IV) und Erwerbsausfallentschädigung (EO)

1 Wann bin ich AHV/IV/EO-beitragspflichtig?

Wenn Sie in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit ausüben, sind Sie in der AHV/IV/EO beitragspflichtig. Grundlage für die Berechnung der Beiträge bildet das Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit gemäss Veranlagung für die direkte Bundessteuer. Die Steuerbehörden melden das Nettoeinkommen, d. h. das Einkommen ohne Aufrechnung des bei den Steuern, nicht aber bei der AHV zulässigen Abzuges für persönliche AHV/IV/EO-Beiträge. Zur Bestimmung des beitragspflichtigen Bruttoeinkommens rechnen die Ausgleichskassen das gemeldete Einkommen mit einer Formel auf 100 % auf.

Auf dem im Betrieb investierten Eigenkapital wird ein Zins berechnet und vom Einkommen abgezogen. Von dem so ermittelten beitragspflichtigen Einkommen entrichten Sie als Selbständigerwerbende oder Selbständigerwerbender Beiträge von 9,95 %. Erreicht das Einkommen den vom Bundesrat festgesetzten Grenzbetrag nicht, leisten Sie die Beiträge nach einem reduzierten Beitragssatz (sinkende Beitragsskala).

Die Ausgleichskassen erheben zusätzlich Verwaltungskostenbeiträge von maximal 5 % der AHV/IV/EO-Beiträge.

Weitere Informationen zur Berechnung und zum Bezug der Beiträge finden Sie im Merkblatt *2.02 – Beiträge der Selbständigerwerbenden an die AHV, die IV und die EO*. Es ist unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

2 Wann erhalte ich AHV/IV-Leistungen?

Die Berechnung der Leistungsansprüche der Selbständigerwerbenden in der AHV/IV ist mit derjenigen der Arbeitnehmenden identisch.

Weitere Informationen finden Sie in den Merkblatt-Reihen *3 – Leistungen der AHV* und *4 – Leistungen der IV* der Informationsstelle AHV/IV. Alle Merkblätter sind unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

3 Wie wird die Erwerbsausfallentschädigung berechnet?

Grundlage für die Berechnung der Erwerbsausfallentschädigung bildet das vordienstliche Einkommen. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, haben Sie als Selbständigerwerbende oder Selbständiggewerbender Anspruch auf eine Betriebszulage.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt *6.01 – Erwerbsausfallentschädigungen*.

4 Wie wird die Mutterschaftsentschädigung berechnet?

Mutterschaftsentschädigungen werden für Selbständigerwerbende nach den gleichen Grundsätzen wie für Arbeitnehmerinnen berechnet.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt *6.02 – Mutterschaftsentschädigung*.

5 Wer sind die zuständigen Durchführungsstellen?

Ihre Ansprechpartner sind die Ausgleichskassen der Kantone oder der Verbände. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

6 Kann ich die AHV/IV/EO-Beiträge von den Steuern abziehen?

Sie können als Selbständigerwerbende oder Selbständiggewerbender die Beiträge, die Sie für sich selber an die AHV/IV/EO entrichten, vollumfänglich vom Betriebsergebnis als geschäftsmässig begründete Kosten abziehen.

Die Beiträge, die eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber an die AHV/IV/EO/ALV für seine Arbeitnehmenden entrichtet, können ebenfalls vollständig vom Betriebsergebnis als geschäftsmässig begründete Kosten abgezogen werden.

7 Muss ich AHV/IV/EO-Leistungen versteuern?

Dieser vollen Abzugsfähigkeit bei der Einzahlung steht die volle Besteuerung bei der Auszahlung gegenüber. Die Leistungen der AHV/IV/EO werden bei der Ausrichtung grundsätzlich zu 100 % besteuert.

Die Unterstützungen aus öffentlichen (z. B. Hilflosenentschädigung) und privaten Mitteln, der Sold für Militär- und Schutzdienst und das Taschengeld für Zivildienst sowie die Ergänzungsleistungen sind jedoch ausdrücklich steuerfrei.

Familienzulagen (FamZG / FLG)

8 Bin ich dem Bundesgesetz über Familienzulagen (FamZG) unterstellt?

Ja. Üben Sie in der Schweiz eine selbständige Erwerbstätigkeit aus, sind Sie spätestens seit dem 1. Januar 2013 dem Bundesgesetz über die Familienzulagen (FamZG) unterstellt. Sie müssen sich einer Familienausgleichskasse (FAK) anschliessen. Diese wird in der Regel von der Ausgleichskasse geführt.

9 Bin ich dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) unterstellt?

Nein. Selbständige Landwirtinnen und Landwirte müssen nach dem Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) für die Familienzulagen keine Beiträge entrichten. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt *6.09 – Familienzulagen in der Landwirtschaft*.

10 Wie hoch sind die Beiträge und Leistungen?

Als Selbständigerwerbende oder Selbständigwerbender müssen Sie bis zu einem Erwerbseinkommen von 148 200 Franken pro Jahr Beiträge zahlen. Der Beitragssatz ist je nach Kanton und FAK unterschiedlich. Sie haben als Selbständigerwerbende oder Selbständigwerbender Anspruch auf Familienzulagen, also auf Kinderzulagen von mindestens 200 Franken und auf Ausbildungszulagen von mindestens 250 Franken pro Kind und Monat. Einige Kantone kennen höhere Ansätze und zusätzlich noch Geburts- und Adoptionszulagen.

Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt *6.08 – Familienzulagen*.

Arbeitslosenversicherung (ALV)

11 Bin ich bei der Arbeitslosenversicherung angeschlossen?

Nein. Selbständigerwerbende können sich nicht der Arbeitslosenversicherung anschliessen. Sie sind nicht gegen Arbeitslosigkeit versichert. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt 2.08 – *Beiträge an die Arbeitslosenversicherung*.

Berufliche Vorsorge (2. Säule)

12 Bin ich als selbständigerwerbende Person der obligatorischen beruflichen Vorsorge unterstellt?

Nein (Art. 3 BVG).

13 Kann ich mich der freiwilligen Versicherung anschliessen?

Sie können sich freiwillig versichern lassen und so ein Kapital zur Absicherung der Risiken Alter, Invalidität und Tod ansparen (Art. 4 BVG). Dabei stehen Ihnen verschiedene Varianten offen (siehe Ziffern 14–20).

14 Kann ich mich der Vorsorgeeinrichtung eines Berufs- oder Branchenverbandes anschliessen?

Ja. Sie können sich bei der Vorsorgeeinrichtung Ihres Berufsverbands versichern lassen (Art. 44 Abs. 1 BVG). Zahlreiche Berufs- oder Branchenverbände bieten Ihnen die Möglichkeit, sich bei eigens für sie gegründeten Vorsorgeeinrichtungen (meist Gemeinschaftsstiftungen) zu versichern. Verschiedene freiberuflich tätige Berufsgruppen (z. B. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Ärzteschaft, unabhängige Musikerinnen und Musiker) und zahlreiche Gewerbeberufe verfügen über brancheneigene Pensionskassen wie z. B. die «proparis» Vorsorge-Stiftung Gewerbe Schweiz. Arbeitgeberorganisationen, Industrie- und Handelskammern sowie weitere Stellen informieren auch über Anschlussmöglichkeiten für die verschiedenen Berufsgruppen.

Diverse Einrichtungen bieten neben der Mindestleistung im Rahmen der obligatorischen Versicherung für Arbeitnehmende auch Vorsorgepläne mit weitergehenden Leistungen an (überobligatorische Vorsorge). Die Beitragszahlungen sind entsprechend höher. Berufsverbände und Vorsorgeeinrichtungen geben Auskunft. Selbständigerwerbende haben ausserdem die Möglichkeit, sich ausschliesslich bei einer Vorsorgeeinrichtung im Bereich der weitergehenden Vorsorge, insbesondere auch bei einer Vorsorgeeinrichtung, die nicht im Register für die berufliche Vorsorge eingetragen ist, zu versichern.

15 Kann ich mich der Auffangeinrichtung anschliessen?

Sie sind berechtigt, sich der Stiftung Auffangeinrichtung BVG anzuschliessen (Art. 44 Abs. 2 BVG), wenn Sie keine obligatorische Vorsorge haben und sich nicht bei einer Vorsorgeeinrichtung versichern lassen können.

Alle drei Sprachregionen führen eine Geschäftsstelle (siehe Merkblatt *6.06 – Anschlusspflicht an eine Vorsorgeeinrichtung gemäss BVG*). In der Stiftung Auffangeinrichtung können Sie einen Vorsorgeplan abschliessen, welcher der obligatorischen Mindestvorsorge für Angestellte gleichkommt.

Das versicherbare Einkommen entspricht dem koordinierten, der obligatorischen Vorsorge unterstellten Lohn (gemäss Art. 8 BVG ist der Teil des Jahreslohnes von 24 885 bis und mit 85 320 Franken zu versichern). Auf Ihr Verlangen hin kann jener Teil des AHV-pflichtigen Einkommens, welcher zwischen 85 320 Franken und dem gemäss Unfallversicherung geltenden Höchstlohn von 148 200 Franken pro Jahr liegt, im Rahmen der weitergehenden Vorsorge versichert werden.

Die entsprechenden Beiträge sowie Beispiele zur Berechnung der Vorsorgeleistungen sind auf der Internetseite www.chaeis.net der Stiftung Auffangeinrichtung BVG verfügbar.

16 Muss ich mich einer Vorsorgeeinrichtung anschliessen, wenn ich Arbeitnehmende beschäftige?

Ja. Beschäftigen Sie als Selbständigerwerbende oder Selbständigerwerbender obligatorisch zu versichernde Arbeitnehmende, müssen Sie sich einer im Register für die berufliche Vorsorge eingetragenen Vorsorgeeinrichtung anschliessen (Art. 11 Abs. 1 BVG). Die von Ihnen beschäftigten Personen sind obligatorisch in dieser Einrichtung versichert. Sie können auch sich selbst bei der Vorsorgeeinrichtung Ihres Personals versichern lassen (Art. 44 Abs. 1 BVG).

17 Welche weiteren Vorsorgelösungen von Versicherungen und Banken (3. Säule) gibt es?

Versicherungen und Banken bieten Ihnen ebenfalls diverse Möglichkeiten der Altersvorsorge. Es handelt sich dabei um die private Vorsorge im Rahmen der 3. Säule (Säule 3a oder gebundene Selbstvorsorge). Angeboten werden reines Alterssparen oder auch eine Kombination von Alterssparen und Versicherungsdeckung. Bei der kombinierten Vorsorge können sich die Prämien einerseits aufgrund des Grades der Risikodeckung (Invalidität und Todesfall), andererseits infolge der verschiedenen Angebote der Versicherungsgesellschaften unterscheiden.

Auch die verschiedenen Kapitalanlagemodelle, wie zum Beispiel Mischfonds aus Aktien und Obligationen, sind zu prüfen. Die vielfältigen und diversifizierten Anlageformen, die heute angeboten werden, weisen in Bezug auf das Risiko und die Ertrags Erwartungen grosse Unterschiede auf.

18 Welches sind die Vorsorgeleistungen?

Die berufliche Vorsorge zielt in erster Linie darauf ab, den Versicherten beim Erreichen des Rentenalters neben der AHV-Rente eine zusätzliche Altersleistung auszurichten, damit sie nach der Aufgabe der Erwerbstätigkeit über ein ausreichendes Einkommen verfügen. Der Betrag dieser Rente richtet sich primär nach dem im Zeitpunkt des Rentenantritts verfügbaren Guthaben, das sich aus den im Laufe der Jahre geleisteten Beitragszahlungen sowie den von der Vorsorgeeinrichtung auf diesem Kapital jährlich gutgeschriebenen Zinsen zusammensetzt.

In den meisten Fällen sehen die Vorsorgepläne auch Leistungen bei Invalidität sowie die Ausrichtung einer Hinterlassenenleistung beim Tod der versicherten Personen vor. Der Leistungsumfang richtet sich jeweils nach dem Reglement der Vorsorgeeinrichtung oder dem Vorsorgeplan.

19 Welche Beiträge an die Einrichtung der beruflichen Vorsorge kann ich von den Steuern abziehen?

Die Beiträge an die Einrichtung der beruflichen Vorsorge, die Sie für Ihre Angestellten leisten, können vom Betriebsergebnis als Geschäftsaufwand abgezogen werden (Art. 81 BVG und Art. 27 Abs. 2 Bst. c DGB).

Ihre Beiträge als Unternehmerin oder Unternehmer für Ihre eigene berufliche Vorsorge können nur insoweit als Geschäftsaufwand abgezogen werden, als sie dem «Arbeitgeberanteil» entsprechen, d. h. demjenigen Anteil, den Sie als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber für Ihr Personal leisten. Der «Arbeitnehmeranteil» gilt als aus privaten Mitteln erbracht; er ist im Rahmen der allgemeinen Abzüge geltend zu machen, darf jedoch die Erfolgsrechnung der Unternehmung nicht belasten. Haben Sie keine Angestellten, gelten 50 % Ihrer Beiträge als «Arbeitgeberanteil».

Die Beitragszahlungen an die 3. Säule für die gebundene Selbstvorsorge können Sie vom Einkommen gemäss den in Art. 7 BVV 3 festgehaltenen Höchstbeträgen abziehen. Wenn Sie keiner Pensionskasse der 2. Säule angeschlossen sind, können Sie für Ihre Beitragszahlungen jährlich bis 20 % des Erwerbseinkommens abziehen, jedoch maximal 34 128 Franken (für Selbständigerwerbende und Arbeitnehmende, die einer Pensionskasse angeschlossen sind, liegt der abziehbare Höchstbetrag zurzeit bei 6 826 Franken).

20 Welche Leistungen aus der beruflichen Vorsorge muss ich versteuern?

Leistungen aus der beruflichen Vorsorge, welche in Rentenform bezahlt werden, müssen Sie zusammen mit dem übrigen Einkommen zu 100 % versteuern. Leistungen aus der beruflichen Vorsorge, welche in Kapitalform bezahlt werden, unterliegen einer vollen Jahressteuer. Sie werden getrennt vom übrigen Einkommen zu einem reduzierten Satz besteuert. Im Rahmen der direkten Bundessteuer beträgt der Satz ein Fünftel der Tarife.

Unfallversicherung

21 Kann ich mich der freiwilligen Versicherung anschliessen?

Sie sind als Selbständigerwerbende oder Selbständigerwerbender in der Schweiz nicht speziell gegen Unfälle versichert*. Das UVG bietet Ihnen und Ihren nicht obligatorisch versicherten mitarbeitenden Familienmitgliedern jedoch die Möglichkeit, sich freiwillig gegen Unfälle gemäss UVG zu versichern, sofern Sie in der Schweiz wohnen.

Im Sinne des UVG sind Sie selbständig erwerbend, wenn Sie nicht als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer tätig sind. Arbeitnehmend ist, wer einen massgebenden Lohn gemäss AHV-Gesetzgebung erzielt. Es ist auch möglich, dass Sie teilweise selbständig erwerbend und teilweise als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer (unselbständig) tätig sind. Auch dann können Sie sich freiwillig versichern.

Auch freiwillig versichern können Sie sich, wenn Sie in das AHV-Alter eintreten und unmittelbar zuvor während eines Jahres obligatorisch versichert waren.

Nicht freiwillig versichern können Sie sich, wenn Sie nicht erwerbstätig sind und als Arbeitgeberin oder Arbeitgeber lediglich Hausbedienstete beschäftigen.

* Für Heilungskosten sind Sie hingegen über die obligatorische Krankenversicherung auch bei Unfällen gedeckt.

22 Wie werden die Prämien berechnet?

Die Prämien werden nach dem versicherten Verdienst bemessen, der bei Vertragsabschluss vereinbart wird und jeweils auf Beginn des Kalenderjahrs angepasst werden kann. Dieser Verdienst darf bei Ihnen nicht weniger als 45 % und bei Ihren Familienmitgliedern nicht weniger als 30 % des Höchstbetrages des versicherten Verdienstes (seit 1. Januar 2016 148 200 Franken) ausmachen.

Die Prämien bestehen aus einer dem Risiko entsprechenden Nettoprämie und aus Zuschlägen für die Verwaltungskosten. In der freiwilligen Versicherung werden für die Teuerungszulagen sowie für die Verhütung von Berufsunfällen, Berufskrankheiten und Nichtberufsunfällen keine Prämienzuschläge erhoben.

23 Welche UVG-Leistungen sind versichert?

Die Bestimmungen der obligatorischen Versicherung gelten sinngemäss für die freiwillige Versicherung. Folgende Leistungen sind versichert:

- Pflegeleistungen
- Kostenvergütungen
- Geldleistungen (Taggeld, Invalidenrente, Integritätsentschädigung, Hilflosenentschädigung und Hinterlassenenrente)

24 Wer ist der Versicherer?

Die freiwillige Versicherung wird von denselben Versicherern durchgeführt, wie die obligatorische Versicherung, d. h. von der Suva und den Versicherern gemäss Art. 68 UVG.

Wenn Sie obligatorisch zu versicherndes Personal beschäftigen, können Sie sowie Ihre mitarbeitenden Familienangehörigen, die nicht der obligatorischen Versicherung unterstellt sind, nur bei dem Versicherer eine freiwillige Versicherung abschliessen, der auch das Betriebspersonal versichert.

Wenn Sie kein Personal beschäftigen und in einem Wirtschaftszweig tätig sind, der in die Zuständigkeit der Suva fällt, können Sie sich ausschliesslich bei der Suva freiwillig versichern lassen. Dies gilt ebenfalls für im Betrieb mitarbeitende Familienangehörige.

Wenn Sie in Wirtschaftszweigen tätig sind, für deren Versicherung nicht die Suva zuständig ist, können Sie frei unter den in Art. 68 UVG aufgeführten Versicherern wählen. Diese sind allerdings nicht zum Versicherungsabschluss verpflichtet.

Wenn Sie Dienst leisten, sind Sie während dieser Zeit bei der Militärversicherung gegen Unfälle versichert (durchgeführt durch die Suva). Das Bundesamt für Gesundheit ist die Aufsichtsbehörde über die UVG-Versicherer.

25 Welche Beiträge an die Unfallversicherung kann ich von den Steuern abziehen?

Die Prämien, die Arbeitgebende für ihre Arbeitnehmenden an die obligatorische Unfallversicherung leisten, können vom Betriebsergebnis als geschäftsmässig begründete Kosten abgezogen werden. Die Prämien, die Sie als selbständigerwerbende Person freiwillig der obligatorischen Unfallversicherung für Ihre eigene Versicherung leisten, können nur im Umfang der für die übrigen Mitarbeitenden übernommenen Prämien vom Betriebsergebnis als Geschäftsaufwand abgezogen werden. Wenn Sie keine Angestellten haben, werden die Beiträge, die Sie für Ihre eigene Versicherung bezahlen, auseinandergenommen. Die Beiträge werden in berufliche Kosten, welche Sie als geschäftsmässig begründete Kosten vom Betriebsergebnis abziehen können, und in private Kosten, welche Sie im Rahmen des allgemeinen Versicherungsabzuges geltend machen können, aufgeteilt.

26 Welche Leistungen der Unfallversicherung muss ich besteuern?

Die Versicherungsleistungen sind grundsätzlich zu 100 % steuerbar, ausgenommen sind die Kapitaleleistungen, die gesondert zu einem Fünftel des Tarifs besteuert werden.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Die Zivilstandsbezeichnungen haben auch die folgende Bedeutung:

- Ehe/Heirat: eingetragene Partnerschaft
- Scheidung: gerichtliche Auflösung der Partnerschaft
- Verwitwung: Tod des eingetragenen Partners / der eingetragenen Partnerin

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2019. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 2.09/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

2.09-20/01-D